

Platzordnung

19. Güstrower Stadtfest

Veranstalter des 19. Güstrower Stadtfestes ist die Barlachstadt Güstrow.

Der Besuch des Festes steht allen Besuchern auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen frei. Jeder Besucher unterwirft sich der Geltung dieser Bestimmungen.

§ 1 Eingangskontrollen

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu kontrollieren, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.

Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und sind nicht berechtigt, den Festplatz zu betreten. Dasselbe gilt für Personen, die eine Kontrolle gemäß Absatz 1 verweigern.

§ 2 Verhalten auf dem Festplatz

Innerhalb des Festplatzes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.

Die Besucher haben den Anweisungen der Polizei oder der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

§ 3 Verbote

Den Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen auf dem Festplatz untersagt:

- a) Waffen aller Art, einschließlich Taschenmesser jeder Art
- b) Wurfgeschosse und ähnliche Gegenstände
- c) Gas- und Sprühdosen, ätzende und färbende Substanzen sowie andere chemische Substanzen, die geeignet sind, Verletzungen und Beeinträchtigungen von Besuchern hervorzurufen
- d) Flaschen, Becher, Krüge und Dosen sowie Getränkeverpackungen sonstiger Art.
- e) sperrige Gegenstände, wie Kisten, Hocker, Leitern u.ä.
- f) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver und andere pyrotechnische Gegenstände
- g) alkoholische Getränke und Drogen aller Art
- h) Tiere

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
- j) den Festplatz in anderer Weise durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen

§ 4 Haftung

Der Besuch des Festplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden auch für solche, die infolge des baulichen Zustandes des Festplatzes entstehen nur dann, wenn sie oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen diese zu vertreten haben und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, vertragliche Kardinalpflichten sind betroffen

§ 5 Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften dieser Platzordnung zuwider handelt, kann vom Festplatz verwiesen werden.

Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.

Personen die eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen, müssen damit rechnen, dass eine Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt wird.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden.

Im übrigen hat der Besucher, der verbotene Sachen mitführt, die Wahl ob er mit diesen Sachen den Festplatz verlässt oder auf das Eigentum an diesen Sachen verzichtet und sie dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zur Vernichtung übergibt. Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt am 17.06.10 in Kraft und am 20.06.11 außer Kraft.

Güstrow, 01.06.2011



Schuldt
Bürgermeister